

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenschuld	2
§ 2 Gebührenhöhe.....	2
§ 3 Gebührenablöse	2
§ 4 Gebührenfreiheit	3
§ 5 Gebührenschuldner*innen	3
§ 6 Entstehen und Ende der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit.....	4
§ 7 Unerlaubte Sondernutzung	4
§ 8 Gebührenerstattung.....	4
§ 9 Übergangsbestimmung.....	4
§ 10 Inkrafttreten	4
Anlage 1 Sondernutzungsgebührenverzeichnis	5
Anlage 2 Straßenbewirtschaftung.....	8
Straßenbewirtschaftungslage I:	8
Straßenbewirtschaftungslage II:	8
Straßenbewirtschaftungslage III:	9
Anlage 3 Straßengruppenverzeichnis	10
Straßengruppe I: Bevorzugte Verkehrs- oder Geschäftslage	10
Straßengruppe II:	10

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 09.01.1981 i. d. F. vom 29.06.2023 / In Kraft getreten am 01.01.2024

(Amtsblatt Nr. 2 vom 15.01.1981 und Die amtlichen Seiten Nr. 15 vom 20.07.2023, berichtigt: Die Amtlichen Seiten Nr. 22 vom 26.10.2023)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 8 Abs. 3 Satz 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenschuld

Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast der Stadt stehen (§ 1 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 3). Die Gebührenhöhe für die Straßenbewirtschaftung bemisst sich nach der Anlage 2 Straßenbewirtschaftung. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner*innen.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Angefangene Monate werden mit 1/12 des Jahresbeitrages berechnet.
- (5) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z. B. vor Verkaufsständen, Kiosken usw.). Hierfür wird die Fläche der Sondernutzanlage zusätzlich angesetzt.
- (6) Sofern das genehmigte Ausmaß der Sondernutzung überschritten wird, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach der tatsächlich beanspruchten Fläche.

§ 3 Gebührenablöse

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung der Gebührenschuldner*innen durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

- (2) Die Ablössungssumme beträgt die 20fache Jahresgebühr. In begründeten Ausnahmefällen kann von der 20fachen Ablösegebühr nach Satz 1 abgewichen werden und die tatsächliche Dauer der Sondernutzung berücksichtigt werden.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können (z. B. bei Änderung der Straßentrasse) oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde, bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Nutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z. B. Treppen/Trittstufen).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenermäßigung oder Gebührenfreiheit gewährt werden.
- (5) Den Nachweis haben in den Fällen der Abs. 1 – 4 jeweils die Erlaubnisinhaber*innen zu bringen.
- (6) Des Weiteren sind folgende Sondernutzungen gebührenfrei:
 - a) zulassungsfreie Sondernutzungen gem. § 4 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung
 - b) genehmigte Pflanzgefäße, Fassadenbegrünung oder -beete
 - c) genehmigte Fahrradständer
 - d) genehmigte öffentliche Bücherschränke.
- (7) Gebührenfreiheit soll insbesondere ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand und Religionsgesellschaften, soweit die Nutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient (auch kirchliche Umzüge),
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit auf andere Verkehrsteilnehmer*innen nicht aktiv, z. B. durch Ansprache, ein-gewirkt wird,
 - c) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen,
 - d) für Werbung politischer Parteien.

Nicht befreit sind die Sondervermögen und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe des Freistaates Bayern, die wirtschaftlichen kommunalen Unternehmen sowie die Unternehmen, die der Abfall- oder Abwasserentsorgung dienen.

§ 5 Gebührenschuldner*innen

- (1) Gebührenschuldende Person ist die Person,
 - a) der die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, sowie deren Rechtsnachfolger*innen,
 - b) die die Sondernutzung erlaubt oder unerlaubt ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so sind Gebührenschuldner*innen auch die Eigentümer*innen oder die dinglich Nutzungsberechtigt*innen des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch die Bauherr*innen Gebührenschuldner*innen.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 6 Entstehen und Ende der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der (unerlaubten) Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig. Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb erst nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am ersten Tag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis.
- (4) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 7 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten bzw. zu erlassen.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so ist die Gebühr anteilig zu erstatten. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren erfolgt für angefangene Monate keine Erstattung.
- (3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.
- (4) Beträge unter 5,- € werden nicht erstattet.

§ 9 Übergangsbestimmung

Bei bestehenden Sondernutzungen ist diese Gebührensatzung anzuwenden für die nächste fällige Gebühr nach Inkrafttreten der Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen über Sondernutzungen am Gemeindegrund vom 23.1.1963 in der Fassung vom 31.7.1974 (Amtsblätter Nr. 5 vom 1.2.1963 und Nr. 43 vom 24.10.1974, berichtigt in Nr. 44 vom 31.10.1974) außer Kraft.

Anlage 1 Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Soweit Gebühren mit einem zweiteiligen Betrag ausgefüllt sind, gilt der **erst**genannte für die bevorzugte Geschäfts- oder Verkehrslage (Anlage 3) und der **zweit**genannte für die übrigen Straßen.

Pos. Nr./	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag / €
1	Altkleidercontainer	Stück	Jahr	70,--
2	Aufgrabungen, die nicht der öffentl. Ver- und Entsorgung dienen		bis 1 Woche bis 1 Monat bis 3 Monate über 3 Monate	50,-- 80,-- 110,-- 130,--
3	Baueinplankung, Lagerung von Baustoffen, Baumaterial und Gegenständen aller Art	m ²	Tag	0,30 / 0,20
4	Baugerüst-Aufstellung			
	a) sofern der Fußgängerverkehr frei bleibt	lfdm	Tag	0,20 / 0,10
	b) sofern der Fußgängerverkehr gesperrt wird	lfdm	Tag	0,30 / 0,20
5	Blumenhandel am Stand v. d. Friedhöfen	lfdm	Tag	14,--
6	Firmentafeln und Auslegerwerbeanlagen - fest installiert -	m ²	Jahr	36,-- / 18,--
7	Firmen-, Informations- und Reklametafeln - Aufstellung -			
	a) langfristig	m ² Ansichtsfläche	Monat	24,-- / 12,--
	b) kurzfristig	m ² Ansichtsfläche	Tag	2,50 / 1,50
8	Gruben und Schächte	je Öffnung	Jahr	10,-- / 5,--
9	Imbissstände, Verkaufskioske und -stände			
	a) langfristig	m ²	Monat	24,-- / 12,--
	b) kurzfristig	m ²	Tag	12,-- / 6,--
10	Informationsstände - nicht gewerblich -	je 5 m ²	Tag	6,--
10a	Informationsstände - nicht gewerblich - soweit auf andere Personen aktiv, z. B. durch Ansprache, eingewirkt wird	je 5 m ²	Tag	13,00
11	Markisen	lfdm	Jahr	7,-- / 4,--
12	Masten und Fahnenmasten	Stück	Jahr	46,-- / 23,--
13	Plakatierung besonders gelagerter Fälle	je Plakat	Tag	0,10 – 0,40
14	Säulen, Stützpfiler	Stück	Jahr	12,-- / 8,--
15	Straßenbewirtschaftung	s. Anlage 2		

16	Straßenmusiker	Einzelperson	6 Tage	3,--	
		Gruppe	6 Tage	6,--	
17	Treppen / Trittstufen	Stufe	Jahr	5,--	
18	Überspannung	je Überquerung	Monat	25,--	
19	Veranstaltungen				
	a) gewerblich	bis 100 m ²	Tag	60,--	
		bis 500 m ²	Tag	144,--	
		bis 1.000 m ²	Tag	300,--	
		ab 1.000 m ²	Tag	300,-- bis 600,--	
b) nicht gewerblich	bis 100 m ²	Tag	18,--		
	bis 500 m ²	Tag	42,--		
	bis 1.000 m ²	Tag	90,--		
	ab 1.000 m ²	Tag	90,-- bis 300,--		
c) Für Tage, die für den Auf- und Abbau genutzt werden, verringert sich die Gebühr auf 50% der entsprechenden Beträge					
20	Vitrinenaufstellung	m ²	Monat	12,--/8,--	
21	Warenauslagen und -ausstellungen	a) langfristig	Jahr	45,-- / 35,--	
		b) kurzfristig	Tag	0,50 / 0,40	
22	Automaten (hängend montiert) unter 1 qm Frontabmessung	Stück	Jahr	30,-- / 20,--	
22a	Automaten soweit nicht unter 22	Stück	Jahr	300,00 / 200,00	
23	Werbeaktionen durch Personen - ohne feste Standfläche - Verteilen von Werbegeschenken Sandwich-Man ohne Werbegeschenke Sandwich-Man mit Werbegeschenke gewerbliche Passanten-Befragungen	1 Person	Tag	120,--	
		je weitere Person	Tag	60,--	
		je Person	Tag	120,--	
		je Person	Tag	180,--	
		je Person	Tag	48,--	
24	Werbeaktionen mit fester Standfläche	a) Werbeaktion ohne Pkw/ Bus	bis 10 m ²	Tag	120,--
			bis 20 m ²	Tag	180,--
			ab 21 m ²	Tag	181,-- bis 360,--
		b) Werbestand mit Pkw/Bus	bis 20 m ²	Tag	240,--
			ab 21 m ²	Tag	241,-- bis 600,--

25	Werbefahnen an Fahnenmasten	m ² Ansichtsfläche	Jahr	80,-- / 50,--
26	Zeitungsverkäufer – stumme –	Stück	Jahr	25,--
27	Zufahrten und Zugänge die gem. § 8 a FStrG oder Art. 19 BayStrWG als Sondernutzung gelten	lfdm	Jahr	3,--
28	Für Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmengebühr		5,-- bis 1.500,--
29	In besonderen, begründeten Fällen ist ein Zuschlag um bis zu 250 % bzw. Abschlag bis zu 50 %, bei den Positionen 3 und 4 ist in den Monaten Dezember, Januar und Februar ein Abschlag von 30 % vorzunehmen			
30	Unerlaubte Sondernutzungen			
	- Plakatierung	Stück	Tag	15,--
	- Straßenbewirtschaftung	m ²	Tag	10,--
	- Abstellen von Autowracks und sonstigen nicht zugelassenen Fahrzeugen	Fahrzeug	Tag	25,--

Anlage 2 Straßenbewirtschaftung

		I	II	III
15 a	Langfristig pro angefangenen m ² / Sommersaison (01.04. – 31.10.)	35,--	30,--	17,--
15 b	Langfristig pro angefangenen m ² / Wintersaison (01.11. – 31.03.)	17,50	15,--	8,50
15 c	Kurzfristig pro angefangenen m ² / Tag	2,--	1,50	1,--

Straßenbewirtschaftungslage I:

Bahnhofplatz
 Beşiktaş-Platz
 Güterhallenstraße von Goethestraße bis Henkestraße
 Hauptstraße von Nürnberger Straße bis Engelstraße
 Hugentottenplatz
 Marktplatz
 Nürnberger Straße von Sedanstraße bis Hauptstraße
 Schloßplatz
 Untere Karlstraße

Straßenbewirtschaftungslage II:

Adlerstraße, Altstädter Kirchenplatz, Apfelstraße, Apothekergasse
 Bauhofstraße, Bayreuther Straße (bis Einmündung An den Kellern), Beethovenstraße, Bismarckstraße, Bohlenplatz
 Calvinstraße, Cedernstraße
 Dreikönigstraße, Dorfstraße
 Einhornstraße, Eltersdorfer Straße, Engelstraße
 Fahrstraße, Feldstraße, Friedrich-List-Straße, Friedrichstraße, Fuchsendgarten, Fuchsenwiese (Parkplatz), Fürther Straße
 Glockenstraße, Goethestraße, Güterhallenstraße
 Halbmondstraße, Hauptstraße von Engelstraße bis Bayreuther Straße, Helmstraße, Henkestraße (bis Einmündung Gebbertstraße), Herzogenaucher Straße, Heuwaagstraße, Hindenburgstraße (bis Einmündung Bismarckstraße), Hofmannstraße (bis Einmündung Gebbertstraße)
 Innere Brucker Straße
 Kirchenstraße, Kuttlerstraße
 Lachnerstraße, Langemarckplatz, Lazarettstraße, Lorlebergplatz, Luitpoldstraße (bis Einmündung Loewenichstraße)
 Marquardsenstraße, Martin-Luther-Platz, Martinsbühler Straße, Mittlere Schulstraße, Möhrendorfer Straße, Münchner Straße
 Naturbadstraße, Neue Straße, Neustädter Kirchenplatz, Nürnberger Straße (ab Sedanstraße bis zum Ohmplatz)
 Obere Karlstraße

Parkplatz Innenstadt, Paulistraße, Pfarrstraße

Rathausplatz, Richard-Wagner-Straße, Rückertstraße

Schallershofer Straße, Schiffstraße, Schillerstraße (bis Einmündung Loewenichstraße), Schuhstraße, Sedanstraße, Sieboldstraße, Stubenlohstraße, Südliche Stadtmauerstraße

Theaterplatz, Theaterstraße

Universitätsstraße, Vierzigmannstraße

Waldstraße, Wasserturmstraße, Weiße Herzstraße, Werner-von-Siemens-Straße (von Nürnberger Straße bis Einmündung Luitpoldstraße / Drausnickstraße), Zeppelinstraße (bis Einmündung Schenkstraße)

Straßenbewirtschaftungslage III:

Alle übrigen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen und in der Straßenbewirtschaftungslage I und II nicht erfasst sind.

Anlage 3

Straßengruppenverzeichnis

Straßengruppe I: Bevorzugte Verkehrs- oder Geschäftslage

Adlerstraße, Altstädter Kirchenplatz, Apfelstraße, Apothekergasse

Bahnhofplatz, Bauhofstraße, Bayreuther Straße (bis Einmündung An den Kellern), Beethovenstraße, Beşiktaş-
Platz, Bismarckstraße, Bohlenplatz

Calvinstraße, Cedernstraße

Dreikönigstraße, Dorfstraße

Einhornstraße, Eltersdorfer Straße, Engelstraße

Fahrstraße, Feldstraße, Friedrich-List-Straße, Friedrichstraße, Fuchsendgarten, Fuchsenwiese (Parkplatz), Fürther
Straße

Glockenstraße, Goethestraße, Güterhallenstraße

Halbmondstraße, Hauptstraße, Helmstraße, Henkestraße (bis Einmündung Gebbertstraße), Herzogenaauracher
Straße, Heuwaagstraße, Hindenburgstraße (bis Einmündung Bismarckstraße), Hofmannstraße (bis Einmündung
Gebbertstraße), Hugentottenplatz

Innere Brucker Straße

Kirchenstraße, Kuttlerstraße

Lachnerstraße, Langemarckplatz, Lazarettstraße, Lorlebergplatz, Luitpoldstraße (bis Einmündung Loewenich-
straße)

Marktplatz, Marquardsenstraße, Martin-Luther-Platz, Martinsbühler Straße, Mittlere Schulstraße, Möhrendorfer
Straße, Münchner Straße

Naturbadstraße, Neue Straße, Neustädter Kirchenplatz, Nürnberger Straße (bis zum Ohmplatz)

Obere Karlstraße

Parkplatz Innenstadt, Paulistraße, Pfarrstraße

Rathausplatz, Richard-Wagner-Straße, Rückertstraße

Schallershofer Straße, Schiffstraße, Schillerstraße (bis Einmündung Loewenichstraße), Schloßplatz, Schuhstraße,
Sedanstraße, Sieboldstraße, Stubenlohstraße, Südliche Stadtmauerstraße

Theaterplatz, Theaterstraße

Universitätsstraße, Untere Karlstraße

Vierzigmannstraße

Waldstraße, Wasserturmstraße, Weiße Herzstraße, Werner-von-Siemens-Straße (von Nürnberger Straße bis Ein-
mündung Luitpoldstraße / Drausnickstraße), Zeppelinstraße (bis Einmündung Schenkstraße)

Straßengruppe II:

Alle übrigen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen und in der Straßengruppe I nicht erfasst sind.